

- c) Teilflächen 3 (ocker) als hinreichend bestätigt und
- d) Teilflächen 4 (rot) als abschließend bestätigt.

Innerhalb der Nutzungsarten sind Subnutzungen wie Nutzgärten oder Kinderspielflächen gesondert zu bewerten.

- (3) Für die Nutzungsart Industrie- und Gewerbegrundstücke sind in den Karten 4.1 bis 4.6 des Kartenwerks zwei Teilflächen ausgewiesen, die Teilflächen 1 (grün) ohne Untersuchungsbedarf und die Teilflächen 2 (rot) mit Untersuchungsbedarf.

§ 6

Teilflächen 4 (rot) für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch

- (1) Zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch sind in den Teilflächen 4 (rot) vom Grundstückseigentümer oder -nutzer Maßnahmen wie Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch nach Maßgabe des § 12 BBodSchG und der Anlagen 2 und 3 dieser Verordnung vorzunehmen.
- (2) Auf Kinderspielflächen hat der Grundstückseigentümer oder -nutzer zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch Maßnahmen wie Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch vorzunehmen, es sei denn, die konkreten Standortverhältnisse erlauben es nicht. In diesem Fall ist eine geschlossene dichte, langlebige Vegetation (zum Beispiel bodendeckende Gehölze, dichte Baum- und Strauchbestände mit Rindenmulchschicht oder eine dichte Grasnarbe) ausreichend.
- (3) Bei künftig geplanten Nutzungen als Wohngebiet oder Park- und Freizeitanlage trifft die Pflicht aus Absatz 1 und 2 den Vorhabenträger. Absatz 5 ist zu beachten. Das Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen kann nur durch eine standortbezogene Detailuntersuchung nach § 9 Absatz 2 BBodSchG ausgeräumt werden.
- (4) Die untere Bodenschutzbehörde kann im Einzelfall erforderliche Maßnahmen anordnen.
- (5) Sind Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch oder Anpflanzung einer geschlossenen dichten, langlebigen Vegetation nicht möglich oder unzumutbar, hat der Grundstückseigentümer oder -nutzer Maßnahmen vorzunehmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsanpassungen oder -änderungen in eine weniger sensible Nutzung.
- (6) Soweit eine standortbezogene Detailuntersuchung nach § 9 Absatz 2 BBodSchG vorliegt, obliegt die Bewertung der unteren Bodenschutzbehörde, soweit keine Selbstbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzes (SächsKrWBodSchZuVO) gegeben ist. In diesem Fall entscheidet die obere Bodenschutzbehörde.

§ 7

Teilflächen 3 (ocker) für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch

- (1) Zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch sind in den Teilflächen 3 (ocker) Maßnahmen nicht erforderlich, wenn eine Bodenversiegelung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenaustausch bereits erfolgt ist.

- (2) Auf Kinderspielflächen hat der Grundstückseigentümer oder -nutzer zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch Maßnahmen wie Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch in der Regel vorzunehmen. Das gebiets- und nutzungsbezogenen Gefährdungspotential kann ergeben, dass eine geschlossene dichte, langlebige Vegetation (zum Beispiel bodendeckende Gehölze, dichte Baum- und Strauchbestände mit Rindenmulchschicht oder eine dichte Grasnarbe) ausreichend ist.
- (3) Bei künftig geplanten Nutzungen als Wohngebiet oder Park- und Freizeitanlage trifft die Pflicht aus Absatz 1 und 2 den Vorhabenträger. Absatz 5 ist zu beachten.
- (4) Die untere Bodenschutzbehörde kann im Einzelfall erforderliche Maßnahmen anordnen.
- (5) Sind Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch oder Anpflanzung einer geschlossenen dichten, langlebigen Vegetation nicht möglich oder unzumutbar, hat der Grundstückseigentümer oder -nutzer Maßnahmen vorzunehmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsanpassungen oder -änderungen in eine weniger sensible Nutzung.
- (6) Soweit eine standortbezogene Detailuntersuchung nach § 9 Absatz 2 BBodSchG oder eine andere Beurteilung des Gefährdungspotentials vorliegt, obliegt die Bewertung der unteren Bodenschutzbehörde, soweit keine Selbstbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts (SächsKrWBodSchZuVO) gegeben ist. In diesem Fall entscheidet die obere Bodenschutzbehörde.

§ 8

Teilflächen 2 (gelb) für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch

- (1) Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch sind auf den Teilflächen 2 (gelb) nicht erforderlich, soweit eine geschlossene dichte Vegetation (z. B. bodendeckende Gehölze oder dichte Grasnarbe), eine Bodenversiegelung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenaustausch vorliegt.
- (2) Auf Kinderspielflächen hat der Grundstückseigentümer oder -nutzer zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch eine geschlossene dichte, langlebige Vegetation (zum Beispiel bodendeckende Gehölze, dichte Baum- und Strauchbestände mit Rindenmulchschicht oder eine dichte Grasnarbe) anzupflanzen, soweit nicht die Beurteilung des ermittelten gebiets- und nutzungsbezogenen Gefährdungspotentials unter Berücksichtigung der tatsächlichen Standortverhältnisse ergibt, dass solche Maßnahmen nicht erforderlich sind.
- (3) Bei künftig geplanten Nutzungen als Wohngebiet oder Park- und Freizeitanlage trifft die Pflicht aus Absatz 1 und 2 den Vorhabenträger. Absatz 5 ist zu beachten.
- (4) Die untere Bodenschutzbehörde kann im Einzelfall erforderliche Maßnahmen anordnen.
- (5) Sind Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch oder Anpflanzung einer geschlossenen dichten, langlebigen Vegetation nicht möglich oder unzumutbar, hat der Grundstückseigentümer oder -nutzer Maßnahmen vorzunehmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsanpassungen oder -änderungen in eine weniger sensible Nutzung.

- (6) Soweit eine standortbezogene Detailuntersuchung nach § 9 Absatz 2 BBodSchG oder eine andere Beurteilung des Gefährdungspotentials vorliegt, obliegt die Bewertung der unteren Bodenschutzbehörde, soweit keine Selbstbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzes (SächsKrWBodSchZuVO) gegeben ist. In diesem Fall entscheidet die obere Bodenschutzbehörde.

§ 9

Teilflächen 1 (grün) für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch

Zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch in den Teilflächen 1 (grün) sind für die Nutzungsarten Kinderspielflächen, Wohngebiete und Park- und Freizeitanlagen keine Maßnahmen erforderlich.

§ 10

Nutzungsorientierte Gliederung zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Pflanze – Mensch

- (1) In den Karten 8.1 bis 8.6 (Grünlandnutzung) und den Karten 6.1 bis 6.6 bzw. 7.1 bis 7.6 (Ackernutzung) ist eine Klassifizierung mit unterschiedlichem Untersuchungsbedarf für Lebens- und Futtermittel dargestellt. Diese erfolgt auf Grundlage der Über- oder Unterschreitung von Prüf- und Maßnahmenwerten der BBodSchV sowie von Empfehlungswerten der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (Anlage 2, Tabellen 5 bis 7).
- (2) Für private Nutzgärten können sich aus den in Absatz 1 benannten Karten Über- bzw. Unterschreitungen von Prüf- und Maßnahmenwerten der BBodSchV ergeben.

§ 11

Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Pflanze – Mensch in der Landwirtschaft

Beim Inverkehrbringen von Lebens- oder Futtermitteln hat der Landwirt die Einhaltung der Höchstgehalte nach dem geltenden Futtermittel- und Lebensmittelrecht in seinen landwirtschaftlichen Produkten sicherzustellen. Zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht können die Angaben in den Karten nach § 10 Absatz 1 dieser Verordnung zur Unterstützung beigezogen werden.

§ 12

Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Pflanze – Mensch in privaten Nutzgärten

Der Grundstückseigentümer oder Nutzer hat sicherzustellen, dass durch den Schadstoffübergang vom Boden in die Nutzpflanze keine Gefährdungen oder erheblichen Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Auf die Anbauempfehlungen für Obst- und Gemüseanbau in den „Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit arsen- und schwermetallbelasteten landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden, Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Nossen, August 2021“ wird verwiesen.

§ 13

Gliederung in Teilflächen für die Verlagerung von Bodenmaterial

- (1) Das Bodenplanungsgebiet gliedert sich in Teilflächen mit festgelegten Verteilungskennwerten für die relevanten Schadstoffe Leitparametern Arsen, Blei und Cadmium. Auf Anlage 2, Tabelle 2, wird verwiesen.
- (2) In Teilfläche 1 (gelb) sind leicht erhöhte, in Teilfläche 2 (ocker) sind erhöhte, in Teilfläche 3 (rot) sind hohe und in Teilfläche 4 (violett) sind sehr hohe Gehalte anzutreffen.
- (3) Die Teilflächen sind in den Karten des Kartenwerkes 9.1 bis 9.6 für Oberboden und 10.1 bis 10.6 für Unterboden dargestellt.

§ 14

Anforderungen an die Verlagerung von Bodenmaterial

- (1) Im Bodenplanungsgebiet ist eine Verlagerung von Bodenmaterial dem Grunde nach zulässig, wenn das Bodenmaterial unter Beachtung von Absatz 3 auf oder in Böden einer Teilfläche der gleichen oder einer höheren Stufe dieser Gebiete auf- oder eingebracht wird.
- (2) Eine Verlagerung von Oberbodenmaterial in den Unterboden ist ausnahmslos nicht und die von Unterbodenmaterial in den Oberboden nur nach Maßgabe des § 12 BBodSchV möglich.
- (3) Soweit ein Auf- und Einbringen in die oberste durchwurzelbare Bodenschicht beabsichtigt ist, soll dafür ohne Untersuchungspflicht ausschließlich Bodenmaterial aus der Teilfläche 1 verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde. Auf die Anlage 2, Tabellen 1 bis 4, wird verwiesen.
- (4) Oberbodenmaterial, welches außerhalb des Auenbereichs der Zschopau anfällt, kann ohne Untersuchungspflicht innerhalb des Auenbereichs der Zschopau verlagert werden.
- (5) Unterbodenmaterial, welches außerhalb des Auenbereichs der Zschopau anfällt, kann ohne eine Untersuchungspflicht
 - a) aus den Teilflächen 1 und 2 in die Teilflächen 1 bis 4 des Auenbereichs der Zschopau,
 - b) aus der Teilfläche 3 in die Teilflächen 2 bis 4 des Auenbereichs der Zschopau,
 - c) aus der Teilfläche 4 in die Teilfläche 4 des Auenbereichs der Zschopauverlagert werden.
- (6) Bei einer Nachnutzung als Kinderspielfläche ist die neu zu erstellende oberste durchwurzelbare Bodenschicht von darunterliegenden Bodenschichten durch den Einbau eines Trennelementes gegen Vermischungen mit Bodenmaterial zu sichern.
- (7) Der Ausschluss des Auf- und Einbringens von Materialien auf oder in Böden nach § 12 Absatz 8 BBodSchV bleibt unberührt.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.